Gratisurlaubsaktion des Landes Steiermark für Senior*innen

1 Woche gratis Erholungsurlaub für Senior*innen

vom 24.09.2024 bis 01.10.2024 in Vorau (Bezirk Hartberg-Fürstenfeld)

<u>Teilnahmeberechtigt</u>: sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet (Vollendung 60. Lebensjahr bis 31.12.2024) und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, wenn das Nettoeinkommen im Monat folgende Richtsätze nicht übersteigt:

Für alleinlebende Personen: € 1.504,00

Für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften (gemeinsames Nettoeinkommen): 2.257,00

Antragstellung:

im Marktgemeindeamt bei Frau Gertraud Kreis (Buchhaltung, 1. Stock)

bis Mittwoch, 29. Mai 2024

<u>Mitzubringen</u> sind sämtliche Einkommensnachweise (z.Bspl. der Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt), Belege über sonstiges Einkommen, Bestätigung über eventuelles Pflegegeld.





AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

An die Bezirkshauptmannschaft

| Antrag auf Teilnahme an der SeniorInnenurlaubsaktion 2024 des Landes Steiermark | | | |
|---|--|--|--|
| Turnus : vombis2024, Gasthaus: | | | |
| Angaben über die AntragstellerIn : | | | |
| Familienname: | | | |
| Vorname: | | | |
| Geburtsdatum: | | | |
| Familienstand: □ ledig □ verheiratet □ verwitwet □ geschieden □ in Lebensgemeinschaft | | | |
| Adresse: | | | |
| Telefon: | | | |
| Gemeindeamt: | | | |
| Pensionsversicherung: Vers. Nr.: | | | |
| Pension - Ausgleichszulage : □ ja □ nein | | | |
| Pflegegeld : Stufe : € | | | |
| Wie oft haben Sie an der SeniorInnenurlaubsaktion teilgenommen?mal | | | |
| Wann haben Sie das letzte Mal teilgenommen? Jahr | | | |

| Nettoeinkommen in €: | der AntragstellerIn | des EhegattInnen/Lebensgefährtinn en | | | |
|---|---------------------|--|--|--|--|
| Pensionen: (inkl. 13. u. 14. Gehalt, AZ ohne Pflegegeld) (Unfallr.,Invalidenr.,Erwerbsunfähigksp., Firmenp., Treuegeld, etc.) | | | | | |
| Leibrenten | | | | | |
| Pacht- oder Mieteinnahmen | | | | | |
| Alimente, Unterhalt | | | | | |
| Leistungen aus der Sozialhilfe | | | | | |
| sonstige Einkünfte (welche) | | | | | |
| Ausgedinge (Pkt.5 d. RL) | | | | | |
| Summe: | | | | | |
| Gesamtnettoeink | €: | | | | |
| Abzüge: (Pkt. 5 d. RL) Alimente an Kinder | | | | | |
| Unterhalt an geschied. EhepartnerIn | | | | | |
| Gesamtnettoeinkommen nach Abrechnung der Abzüge €: | | | | | |

Nicht als Einkommen zu rechnen sind (Pkt 5 d. RL):

Pflegegelder, Diätzuschüsse, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge, Ruhegelder für Pflegepersonen (Pflegemütter) des Landes Steiermark

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

☐ Ich erteile meine Einwilligung, dass

die Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration, Referat Beihilfen und Sozialservice folgende

Daten zur Teilnahme an der Urlaubsaktion für Senior:innen automatisiert verarbeiten darf:

- 1. Namen (Vor und Familiennamen)
- 2. Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsberechtigung
- Familienrechtliche Merkmale
- Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktmöglichkeiten
- Die zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzung erforderlichen Daten, insbesondere medizinische Daten und Befunde
- Die zur Berechnung der (Haushalts-) Einkommen erforderlichen Daten

| Nur fallweise von Begleitpersonen auszufüllen: | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| ☐ Ich, als Begleitperson der | · Antragstellerin/des Antragsstellers, erteile meine Einwilligung, dass | | | | |
| die Abteilung 11, Soziales, Arbeit | die Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration, Referat Beihilfen und Sozialservice folgende | | | | |
| Daten zur Teilnahme an der Urlau | bsaktion für Senior:innen automatisiert verarbeiten darf: | | | | |
| - Namen (Vor und Familie | nnamen) | | | | |
| - Adresse des Wohnsitzes o | oder Aufenthaltsortes | | | | |
| - Telefonnummer, E-Mail- | Adresse und sonstige Kontaktmöglichkeiten | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Urlaubsort <u>ohne</u> Betreuung, l Der/die Antragsteller/in bestä die Kenntnisnahme der Ric | eistig und körperlich in der Lage teilzunehmen und kann sich am Hilfestellung oder Aufsicht zurechtfinden. (Pkt.4 d. RL) itigt mit eigenhändiger Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und htlinie für die Teilnahme an der SeniorInnenurlaubsaktion. Die amt und bei den Sozialhilfeverbänden auf. | | | | |
| Datum : | Eigenhändige Unterschrift : | | | | |
| | | | | | |
| В | estätigung des Gemeindeamtes : | | | | |
| Teilnahme an der SeniorInne Der Antrag wurde nach der I | llt die in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und wird zur enurlaubsaktion des Landes Steiermark 2024 vorgeschlagen. Richtlinie für die SeniorInnenurlaubsaktion des Landes Steiermark d Richtigkeit überprüft. Die erforderlichen Belege liegen in Kopie | | | | |
| Datum: | Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin: (Stempel d. Gemeinde) | | | | |



Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

UrlaubsteilnehmerIn:

SeniorInnenurlaubsaktion 2024 des Landes Steiermark

"Verständigung von Angehörigen" Beilage zum Antrag

(Wird von der Bezirkshauptmannschaft gesammelt und bei der GastwirtIn hinterlegt)

| Adresse: |
|--|
| Bezirkshauptmannschaft: |
| |
| Im Falle einer Erkrankung sind nachfolgend angeführte Personen zu verständigen. Diese sind im Notfall auch berechtigt, die Interessen der Urlaubsteilnehmerin/des Urlaubsteilnehmers zu vertreten und Entscheidungen zu treffen. Ein eventuell notwendiger Heimtransport ist von den Bevollmächtigten zu veranlassen. Die Kosten sind von der Urlaubsteilnehmerin zu tragen. |
| Die bevollmächtigten Personen sind <u>während der Zeit des Urlaubsaufenthaltes</u> unter der nachfolgend angegebenen Adresse erreichbar: |
| Herr/Frau |
| Adresse: |
| Telefon: |
| Hausarzt: |
| Adresse: |
| Telefonnummer: |
| Wichtige Informationen für die erste Hilfe im Notfall: |
| |

(Eigenhändige Unterschrift der Urlaubsteilnehmern/des Urlaubsteilnehmers)

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

An die Bezirkshauptmannschaft

SeniorInnenurlaubsaktion 2024 des Landes Steiermark

Ärztliche Bestätigung für BezieherInnen von Pflegegeld

(Die Bestätigung ist dem Antrag beizulegen.)

| Name der PatientIn: | | | |
|---|--|--|--|
| geb. am | | | |
| Adresse: | | | |
| Pflegegeld - Stufe : | | | |
| | | | |
| Information für den Arzt: Die SeniorInnenurlaubsaktion des Landes Steiermark findet in Gasthöfen in der Steiermark statt. Betreuung, Pflege oder Hilfe bei Verrichtungen des täglichen Lebens sind im Urlaubsangebot nicht enthalten, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Zweibettzimmern. Die An- und Rückreise erfolgt mit einem Autobus. Bei Vorliegen einer Gehbehinderung wäre auch das Gelände und die Ausstattung des Gasthofes zu berücksichtigen. | | | |
| Laut Pkt. 4 der Richtlinie für die SeniorInnenurlaubsaktion 2024 können Männer und Frauen, die bis 31. Dezember des laufenden Jahres das 60. Lebensjahr vollendet haben, nur dann teilnehmen, wenn sie geistig und körperlich in der Lage sind, eine solche Urlaubsaktion zu bewältigen <u>und</u> sich <u>ohne</u> Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort zurechtfinden. | | | |
| Bestätigung des Hausarztes : | | | |
| Die PatientIn erfüllt die oben angeführten Bedingungen: | | | |
| □ ja □ nein (Zutreffendes bitte ankreuzen) | | | |
| Datum : (Unterschrift und Stempel) des Hausarztes | | | |
| A-8010 Graz, Burggasse 7-9 https://datenschutz.stmk.gv.at UID ATU37001007 | | | |



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Richtlinie für die Urlaubsaktion für Senior*innen 2024 des Landes Steiermark

(1) Zuständigkeit

Die Urlaubsaktion für Senior*innen 2024 des Landes Steiermark wird von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden organisiert und findet in ausgewählten Gaststättenbetrieben in der Steiermark statt. Die Dauer des Urlaubsaufenthalts beträgt insgesamt sieben Nächte und ist für Senior*innen, welche die Voraussetzungen erfüllen, kostenlos.

(2) Turnusse

| 1. Turnus | Dienstag | 30. April 2024 | bis | Dienstag | 07. Mai 2024 |
|-----------|----------|--------------------|-----|----------|--------------------|
| 2. Turnus | Dienstag | 14. Mai 2024 | bis | Dienstag | 21. Mai 2024 |
| 3. Turnus | Dienstag | 28. Mai 2024 | bis | Dienstag | 04. Juni 2024 |
| 4. Turnus | Dienstag | 11. Juni 2024 | bis | Dienstag | 18. Juni 2024 |
| 5. Turnus | Dienstag | 25. Juni 2024 | bis | Dienstag | 02. Juli 2024 |
| 6. Turnus | Dienstag | 10. September 2024 | bis | Dienstag | 17. September 2024 |
| 7. Turnus | Dienstag | 24. September 2024 | bis | Dienstag | 01. Oktober 2024 |

(3) Antragstellung

Für die Gewährung der Urlaubsaktion für Senior*innen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- das ausgefüllte Antragsformular
- die aktuellen Einkommensbelege in Kopie (Pensionsabschnitte, aus denen die Zusammensetzung der Pension und ein eventuelles Ausgedinge ersichtlich sind),
- das ausgefüllte Formular "Verständigung von Angehörigen",
- eine ärztliche Bestätigung der Pflegegeldbezieher*innen der Stufen 1 und 2, dass diese in der Lage sind, an der Urlaubsaktion ohne Betreuung teilzunehmen bzw. die ärztliche Bestätigung über die Pflegestufe 3 und 4 jener Personen, die eine Betreuung benötigen,
- eine formlose Niederschrift der Wohnsitzgemeinde mit dem Inhalt, dass die Teilnehmer*innen mit der Pflegestufe 3 oder 4 von einem/einer Angehörigen bzw. einer anderen Begleitperson bereits längere Zeit betreut wurden bzw. werden.

Das Antragsformular, das Formular "Verständigung von Angehörigen" und jenes für die ärztliche Bestätigung der Pflegegeldbezieher*innen der Stufen 1 und 2 sind am Sozialserver des Landes Steiermark (www.soziales.steiermark.at) unter "Urlaubsaktionen des Landes Steiermark" abrufbar. Die Teilnehmer*innenlisten sind bis spätestens 2 Wochen vor Turnusbeginn der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration per E-Mail (beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at) zu übermitteln.

Auf die Teilnahme an der Urlaubsaktion für Senior*innen 2024 des Landes Steiermark besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Antragsberechtigung

Eine Teilnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember des laufenden Jahres,
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- Hauptwohnsitz in der Steiermark,
- das Gesamtnettoeinkommen darf die Einkommensgrenzen gemäß (Pt. 6) nicht übersteigen,
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2),
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbar, Freund, etc.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können die Pflegestufen der Teilnehmer*innen der Urlaubskation 3 oder höchstens 4 betragen, wenn diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.

(5) Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt:

- 1. Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inklusive Ausgleichszulage, z.B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen,
- 2. Unterhalt,
- 3. Leistungen aus der Sozialhilfe oder der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
- 4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss,
- 5. Pacht- oder Mieteinnahmen,
- 6. sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
- 7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird.

Berechnungsgrundlage ist das Jahresgehalt. Wenn mehr als zwölf Monatsgehälter (13. und 14. Gehalt) bezogen werden, so sind diese in die genannten Einkommensgrenzen einzurechnen. Als Monatsnettoeinkommen ist 1/12 des Jahresnettoeinkommens heranzuziehen.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2024 für:

alleinlebende Personen

€ 162,20

Ehepaare oder Lebensgemeinschaften

€ 243,20

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

- 1. Pflegegeld
- 2. Diätzuschüsse
- 3. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
- 4. Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark
- 5. Wohnunterstützung

Bei Antragsteller*innen, deren Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

- 1. Alimente an Kinder
- 2. Unterhaltszahlungen an den/die geschiedene/n Ehepartner*in

(6) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der Urlaubsaktion für Senior*innen gelten folgende Richtwerte (Nettoeinkommen im Monat):

| für alleinlebende Personen | € 1.504,00 |
|--------------------------------------|------------|
| für Ehepaare o. Lebensgemeinschaften | € 2.257,00 |

Als Lebensgefährt*in ist jene Person zu bezeichnen, die mit der/dem Antragsteller*in nicht verheiratet ist, jedoch in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebt und seinen ordentlichen Wohnsitz teilt. Lebensgefährt*innen sind einkommensmäßig wie Ehepaare zu beurteilen.

Für getrenntlebende Ehepartner*innen kann die Einkommensgrenze für alleinlebende Personen berechnet werden, wenn sie an verschiedenen Wohnsitzen gemeldet sind.

Bei Teilnehmer*innen aus Senior*innenwohnheimen darf das ursprüngliche Gesamtnettoeinkommen die oben angeführte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Verpflegungs- oder Heimkosten können nicht einkommensmindernd geltend gemacht werden.

(7) Unterbringung und Verpflegung

Die Unterbringung und Verpflegung der Urlaubsgäste erfolgt ausschließlich in den mit dem Land Steiermark unter Vertrag stehenden Gaststättenbetrieben. Der jeweilige Turnus beginnt verpflegungsmäßig mit dem Mittagessen des Anreisetages und endet mit dem Frühstück am Abreisetag. Die Konsumation von Getränken aller Art sind nicht in der Verpflegung inkludiert und somit selbst zu begleichen.

(8) Anreise und Abreise

Die An- und Abreise wird von den Bezirkshauptmannschaften organisiert und erfolgt ausschließlich mit dem Bus. Für die Anreise zur Einstiegsstelle oder zu den auf der Strecke liegenden Zustiegsstellen hat die/der Urlaubsteilnehmer*in selbst zu sorgen.

(9) Allfälliges

Bei falschen Angaben durch die/den Antragsteller*in, besteht die Möglichkeit diese Personen von der Teilnehmer*innenliste zu streichen.

Sollte sich am Urlaubsort herausstellen, dass die/der Teilnehmer*in einer Pflegeperson betreffend ihrer/seiner Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht bedarf, werden Angehörige der/des Teilnehmer*in verständigt, welche den Rücktransport zu veranlassen haben. Die Kosten werden vom Land Steiermark nicht übernommen.

Die Antragsteller*innen stimmen mit Einbringung ihres Antrages der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der Überprüfung ihrer Angaben zu.